

**1493 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII.GP****27. 2. 1975****Regierungsvorlage**

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX  
über Maßnahmen zur finanziellen Sanierung  
des Hafens Linz

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die nachstehenden Forderungen des Bundes gegen die Stadtbetriebe Linz-Gesellschaft m. b. H., und zwar

1. Forderungen aus der Gewährung von Bundesbeiträgen zur Förderung des wasserbautechnischen Ausbaues des Hafens nach § 5 Abs. 2 Wasserbauförderungsgesetz im Betrage von ..... 18,138.242'93

|   |              |
|---|--------------|
| Schilling                                     | zuzüglich    |
| 2. eines Zinsenpauschales im Betrag von ..... | 2,509.260'36 |
| <u>Zusammen ... 20,647.503'29</u>             |              |

gelten rückwirkend mit 31. Dezember 1973 als erloschen.

§ 2. Vermögensvermehrungen, die durch die Vorgänge im Sinne des § 1 entstehen, sind abgabenrechtlich wie Sanierungsgewinne zu behandeln.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

## Erläuterungen

### A. Allgemeines

Zufolge der mit Bundesgesetz vom 23. Juli 1974 (BGBI. Nr. 403/1974), verlautbarten Änderung des Hafeneinrichtungen-Förderungsgesetzes (HEFG), in welchem die Rückzahlung von gewährten Bundesbeiträgen für die Errichtung von verkehrstechnischen Einrichtungen in öffentlichen Häfen an der Donau neu geregelt wurde, erscheint es zweckmäßig, auch auf dem Wasserbausektor eine analoge Regelung vorzusehen.

Der Stadt Linz werden die ab 1. Jänner 1950 nach § 5 Abs. 2 Wasserbautenförderungsgesetz (WBFG) gewährten Bundesbeiträge für den wasserbautechnischen Ausbau des Hafens Linz, zuzüglich eines 10%igen Zinsenpauschales, angelastet, während die Rückzahlung gemäß § 5 Abs. 3 WBFG entsprechend einer im Schriftverkehr zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und dem Magistrat der Landeshauptstadt Linz getroffenen Vereinbarung vom 25. September 1962, BMF-Z. 77.011-3/62, nur im Ausmaß von 0,25% der Jahresbruttoeinnahmen aus dem Hafenbetrieb ab 1. Jänner 1962 erfolgt. Beiträge des Bundes und der anderen Gebietskörperschaften, die Erlöse aus Darlehensaufnahmen sowie die durchlaufenden Posten, die in gleicher Höhe in den Ausgaben aufscheinen, werden bei der Ermittlung des Einnahmenanteiles nicht berücksichtigt.

Auf Grund dieser Regelung und der unbefriedigenden Entwicklung der Einnahmen aus dem Hafenbetrieb zufolge unzureichender Kapazitätsausnutzung wächst die Kapitalschuld des städtischen Hafens immer weiter, da der Förderungsbeitrag des Bundes durchschnittlich viermal größer als der rückzahlbare Einnahmenanteil ist. Bei insgesamt in den Jahren 1950 bis 1973 gewährten Bundesbeiträgen von rund 25,1 Millionen Schilling sowie berechneten Zinsen von rund 2,5 Millionen Schilling einerseits und in den Jahren 1962 bis 1973 erfolgten Rückzahlungen von rund 0,9 Millionen Schilling anderseits würden zum 31. Dezember 1973 aus diesem Titel

noch Verbindlichkeiten von rund 26,7 Millionen Schilling gegenüber dem Bund aushalten.

Um den Hafen der Stadt Linz in kaufmännischer Hinsicht auf eine wirtschaftlich gesündere Basis zu stellen, ersuchen die Stadtbetriebe Linz, der Bund möge — analog den Bestimmungen der Novelle zum HEFG (BGBI. Nr. 403/1974) — auf einen Teil seiner Forderungen aus der in der Zeit vom 1. Jänner 1950 bis 31. Dezember 1973 erfolgten Gewährung von Beiträgen gemäß WBFG verzichten und der Rückzahlung der Restschuld in 50 gleichen Jahresraten zustimmen. Der Verzicht des Bundes zugunsten der Stadtbetriebe Linz besteht demnach aus

1. dem pauschalierten Zinsenzuschlag von 10% seiner Beiträge und
2. einem Anteil von 75% von dem verbleibenden Rest nach Abzug der geleisteten Rückzahlungen.

Die Höhe des vorerwähnten Prozentsatzes von 75% wird von den Stadtbetrieben Linz dahingehend begründet, daß von den in den Jahren 1950 bis 1973 im Hafen Linz errichteten verkehrstechnischen Einrichtungen seitens des Bundes drei Viertel der Infrastruktur zugeordnet wurden und somit die nach dem HEFG vom Bund für diese Investitionen bereitgestellten Mittel als nicht rückzahlbare Zuschüsse zu behandeln sind.

Diese Auffassung deckt sich mit den Ausführungen in den Erläuterungen zum Entwurf der Novelle des HEFG, in welchem festgestellt wird, daß sich eine weitestgehende Entlastung des Hafens von den derzeit bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Bund durch den gänzlichen Verzicht des Bundes auf die per 31. Dezember 1973 bestehende Forderung von Zinsen sowie durch den Verzicht auf 75% der per 31. Dezember 1973 noch aushaltenden Kapitalschuld aus der Gewährung von Bundesbeiträgen ergeben wird. Die bis zu diesem Zeitpunkt anrechenbaren tatsächlichen Rückzahlungen sind dabei selbstverständlich zu berücksichtigen.

## 1493 der Beilagen

3

**B. Besonderes****Zu § 1:**

Die Ermittlung des Forderungsverzichtes geht von den der Stadt Linz zwischen dem 1. Jänner

1950 und 31. Dezember 1973 jährlich gewährten Bundesbeiträgen für die Errichtung des Hafens aus und errechnet sich wie folgt:

|   |                                  |
|---|----------------------------------|
| Summe der angewiesenen Beiträge .....   | 25,092.603'57 S                  |
| 10% Zinsenpauschale .....   | 2,509.260'36 S                   |
|   | Gesamtschuld ... 27,601.863'93 S |
| abzüglich Verzicht auf Zinsenpauschale .....  | 2,509.260'36 S                   |
| abzüglich der tatsächlich geleisteten Rückzahlungen in den Jahren 1962 bis 1973 ..... | 908.279'67 S                     |
|   | 3,417.540'03 S                   |
| abzüglich Verzicht auf 75% dieses verbleibenden Restes im Betrag von .....            | 18,138.242'93 S                  |
|   | Restschuld ... 6,046.080'97 S    |

Diese Restschuld stellt die per 31. Dezember 1973 noch verbleibende Verbindlichkeit dar, die ebenso wie jene aus den ab 1. Jänner 1974 gewährten Bundesbeiträgen einem unverzinslichen Darlehen gleichzusetzen ist. Die diesbezüglichen Rückzahlungsmodalitäten werden im Korrespondenzwege geregelt.

Der Forderungsverzicht des Bundes beträgt somit zusammen 20,647.503'29 S.

Der § 1 des Entwurfes unterliegt nach Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Einspruch des Bundesrates.

**Zu § 2:**

Die Freiheit der Sanierungsmaßnahmen von abgabenrechtlichen Verpflichtungen soll beim Vollzug des Gesetzes eindeutig klargestellt sein und durch diese Maßnahme eine Belastung der angespannten Liquiditätslage der Gesellschaft vermieden werden.